

Entgeltordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 307), in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (GVBl. 2005 S. 381) sowie in Verbindung mit § 37 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Hameln vom 10.12.2014 hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Am Wehl, dessen Bestattungseinrichtungen und für die Einräumung von Nutzungsrechten an Bestattungsbäumen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden von der Stadt Hameln privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Nutzungsrechte an den Bestattungsbäumen werden in Stufen, die sich nach der Baumart richten, eingeteilt. Die Bewertung wird durch die Stadt Hameln vorgenommen und erfolgt auf der Grundlage des Baumkatasters, welches bei der Stadt Hameln einsehbar ist.

(2) Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt im Einzelfall durch den Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Hameln und dem Nutzungsberechtigten. Der Anspruch auf die Ausübung des Nutzungsrechtes entsteht erst mit Begleichung der durch Rechnung festgesetzten Entgelte. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes vor Eintritt eines Bestattungsfalles (= Vorverkauf) ist zulässig.

§ 2 Höhe der Entgelte

I. Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Einzelgrabstätten für Urnen an Bestattungsbäumen auf dem Friedhof Am Wehl

Gemäß § 20 a der Friedhofssatzung der Stadt Hameln i. d. jeweils geltenden Fassung beträgt das Entgelt für eine Nutzungszeit von 20 Jahren für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte

a) unter einem Ahorn	(Wertstufe I)	1.200,00 € ,
b) unter einer Buche	(Wertstufe II)	1.400,00 € .
c) unter einer Eiche	(Wertstufe III)	1.700,00 € .

Die Entgelte für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten für Urnen erhöhen sich für jede weitere Grabstelle um die in I. a) bis I. c) ausgewiesenen Entgeltsätze.

II. Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten für Urnen an Bestattungsbäumen auf dem Friedhof Am Wehl

Gemäß § 20 b der Friedhofssatzung der Stadt Hameln i. d. jeweils geltenden Fassung beträgt das Entgelt für eine Nutzungszeit von 20 Jahren für eine fünfstellige Urnenwahlgrabstätte

a) unter einem Ahorn	(Wertstufe I)	5.000,00 € ,
b) unter einer Hainbuche	(Wertstufe II)	6.000,00 € .
c) unter einer Eiche	(Wertstufe III)	7.250,00 € .

Die Entgelte für das Nutzungsrecht an den Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten erhöhen sich für jede weitere Grabstelle um die in I. a) bis I. c) ausgewiesenen Entgeltsätze.

III. Entgelt für die Herstellung der Gräber

Für die Herstellung eines Urnengrabes auf dem Friedhof Am Wehl wird ein Entgelt erhoben in Höhe von **250,00 €**.

IV. Entgelt für die Nutzung einer Friedhofskapelle und der Leichenhalle

Für die Nutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen wird ein Entgelt erhoben in Höhe von

a) für die Benutzung der Friedhofskapelle mit Trauerfeier	240,00 € ,
b) für die Benutzung der Leichenhalle	85,00 €
c) für die Benutzung des Abschiedsraums je angefangene Stunde	23,00 €
d) für das Stellen eines Trägers	57,00 € .

V. Umbettungen

Für die Ausbettung einer Urne wird ein Entgelt erhoben in Höhe von **270,00 €**.

§ 3 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist,

- wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Entgeltordnung beantragt hat,
- wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Entgeltordnung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

- diejenige Person, die sich der Stadt Hameln gegenüber schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Veranlagung, Fälligkeit, Entrichtung der Entgelte

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder mit dem Vertragsabschluss zum Erwerb eines Nutzungsrechtes im Vorverkauf gem. § 1 Abs. 2 letzter Satz.

Die Entgelte werden durch die Stadt Hameln nach Maßgabe dieser Entgeltordnung bestimmt und den Kostenschuldnern durch eine Rechnung bekannt gegeben.

2. Die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hameln, den 16.12.2014


Claudio Griese
Stadt Hameln
Oberbürgermeister